

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 21. November 2012

INHALT:

- ▼ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 26.11.2012
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

◆ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 26.11.2012

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Montag, 26.11.2012 um 15:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**. Die Sitzung ist zunächst öffentlich, findet aber – je nach Beschluss – voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 15.11.2012 eine Baugenehmigung zur Anbringung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 48/16 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die BARMER GEK erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abge-

schaft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!



www.mifaz.de/STA



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg